

Satzung

zur Errichtung des

gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn

in der Fassung der 6. Änderungssatzung (nichtamtliche Fassung)

Die nachstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 19 Juli 2011 und vom Rat der Stadt Iserlohn am 19. Juli 2011 beschlossen.

Die erste Änderungssatzung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 20. Dez. 2011 und vom Rat der Stadt Iserlohn am 13. Dez. 2011 beschlossen.

Die zweite Änderungssatzung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 20. Nov. 2012 und vom Rat der Stadt Iserlohn am 11. Dez. 2012 beschlossen.

Die dritte Änderungssatzung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 10. Dezember 2013 und vom Rat der Stadt Iserlohn am 17. Dez. 2013 beschlossen.

Die vierte Änderungssatzung wurde vom Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn am 21. April 2020 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und vom Rat der Stadt Hemer am 5. Mai 2020 beschlossen.

Die fünfte Änderungssatzung wurde vom Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 23. Februar 2021 und vom Rat der Stadt Hemer am 27. April 2021 beschlossen.

Die sechste Änderungssatzung wurde vom Rat der Stadt Iserlohn gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 8. Oktober 2024 und vom Rat der Stadt Hemer am 5. November 2024 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und auf § 114 a GO NRW sowie §§ 27 und 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz, Stammkapital

- 1) Der Märkische Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Iserlohn und Hemer in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (§ 114 a GO NRW).
- Das Kommunalunternehmen führt den Namen Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Er tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SIH.
- 3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Iserlohn. Der räumliche Wirkungsbereich gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erstreckt sich über die Gemeindegebiete Iserlohn und Hemer.
- 4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Die Stammeinlage i. S. v. § 28 Abs. 1 Nr. 3 GkG der Stadt Iserlohn beträgt 60.000 Euro, die Stammeinlage der Stadt Hemer beträgt 40.000 Euro.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Kommunalunternehmens

- 1)
- a) Die beteiligten Städte beauftragen das Kommunalunternehmen folgende ihnen als Kommunen obliegende, dem Gemeinwohl dienende Leistungen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen. Diese sind auf Grundlage der hierzu von den beteiligten Städten erlassenen Satzungen, die die strategischen Grundsatzentscheidungen für das jeweilige Stadtgebiet festlegen, zu leisten:
 - Stadtreinigung
 - Winterdienst
 - Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Grün- und Freiflächen, insbesondere der Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen, einschließlich Straßenbegleitgrün
 - Unterhaltung und Instandsetzung der Grün- und Freiflächen der Friedhöfe (außerhalb der Grabstätten)
 - Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen und bauwerke einschließlich der Straßenausstattung, ausgenommen Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung der Stadt Iserlohn
 - Straßenkontrolle
 - Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Gedenkstätten
 - Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Kanalisation
 - Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Gewässer
 - Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen öffentlicher Einrichtungen
- b) Soweit das erforderliche Personal und die Sachausstattung vorhanden sind, erbringt das Kommunalunternehmen darüber hinaus auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben in anderen hoheitlichen oder nichthoheitlichen Bereichen der Trägerkommunen Amtshilfe und Beistandsleistungen.
- c) Das Kommunalunternehmen verfügt nicht über Satzungshoheit.

- 2) Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehören auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs dienen, sowie der Abschluss von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen.
- 3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben, soweit rechtlich zulässig, auch für andere Tochterunternehmen der Trägerkommunen wahrnehmen oder mit ihnen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten.
- 4) Das Kommunalunternehmen hat Dienstherrenfähigkeit. Es kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen.
- 5) Soweit das erforderliche Personal und die Sachausstattung vorhanden sind, übernehmen die Trägerkommunen für das Kommunalunternehmen Amtshilfe und Beistandsleistungen gegen Kostenerstattung. Die Stadt Hemer übernimmt dauerhaft die Leistung der Rechnungsprüfung (Kostenerstattungspauschale anfänglich 25.000 Euro). Die Stadt Iserlohn übernimmt dauerhaft die Leistung des Rechtsamtes (Kostenerstattungspauschale anfänglich 25.000 Euro) und der EDV-Beratung und Betreuung (Kostenerstattungspauschale anfänglich 40.000 Euro). Anpassungen der anfänglichen Beträge richten sich nach den allgemeinen Tarifsteigerungen des TVöD.
- 6) Das Kommunalunternehmen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Städte Hemer und Iserlohn ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben stehen. Die Anstalt öffentlichen Rechts wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Gesamtrechtsnachfolgerin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen "Iserlohner Stadtbetriebe" (ISB) der Stadt Iserlohn und "Stadtbetrieb Hemer" (SBH) der Stadt Hemer. Dadurch tritt die Anstalt öffentlichen Rechts zu diesem Zeitpunkt in sämtliche Rechte und Pflichten ein, die diesen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wirtschaftlich zuzurechnen sind.

§ 3 Organe

- 1) Organe des Kommunalunternehmens sind
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsrat
- 2) Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Städte.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder zwei Personen. Wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht, hat jede Stadt das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Räte beider Städte.
- 3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied abberufen.
- 4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie die laufende Unternehmensführung, wozu alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung des Unternehmens laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen mit Dritten. Geschäfte der laufenden Unternehmensführung sind alle Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, sich im Rahmen der normalen Unternehmensführung erledigen lassen und, soweit sie sich wertmäßig erfassen lassen, den Betrag von 125.000 Euro nicht übersteigen oder bereits in den Ansätzen der festgestellten und beschlossenen Wirtschaftsplanung des betroffenen Jahres enthalten sind.
- 5) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Kommunalunternehmens und vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Städte haben können, sind der Verwaltungsrat und die Trägerkommunen (Kämmerer oder Kämmerinnen) hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist zuständig
 - für sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bzw. Entgeltgruppe 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Stellen- und Erfolgsplans sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche
- für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten.
- 9) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und der tariflich Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden (Beamte) und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen werden von einem Vorstandsmitglied ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes unterzeichnet. Der Vorstand kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 5 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und 20 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter/Vertreterinnen nach Listen bestellt.
- 2) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Iserlohn bzw. der Stadt Hemer im Wechsel. Der Vorsitz wechselt alle 18 Monate zwischen den Bürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen der beiden Städte. Für die erste Wahlzeit übernimmt der Bürgermeister der Stadt Iserlohn den Vorsitz. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die stellv. Vorsitzend(n) vertreten.
- 3) 10 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/Vertreterinnen werden vom Rat der Stadt Hemer gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Vertreter/Vertreterinnen sind zur Stellvertretung der Mitglieder in der vom Rat der Stadt Hemer zu beschließenden Reihenfolge berufen.
- 4) 10 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/Vertreterinnen werden vom Rat der Stadt Iserlohn gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Vertreter/Vertreterinnen sind zur Stellvertretung der Mitglieder in der vom Rat der Stadt Iserlohn zu beschließenden Reihenfolge berufen.
- 5) Fraktionen des Rates der Stadt Iserlohn und Fraktionen des Rates der Stadt Hemer, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Verwaltungsrat ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat der jeweiligen Trägerkommune zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Das bestellte Mitglied wirkt im Verwaltungsrat mit beratender Stimme mit; es wird bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates nicht mitgezählt. Für die beratenden Mitglieder werden Vertreter/Vertreterinnen nach Listen bestellt. Diese sind zur Stellvertretung der Mitglieder in der vom Rat der jeweiligen Trägerkommune zu beschließenden Reihenfolge berufen.

- 6) Die Kämmerer oder Kämmerinnen der beiden Städte nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie sind berechtigt und auf Verlagen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 7) Für die Bestellung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 114a Abs. 8 Sätze 5 bis 7 der Gemeindeordnung NRW.
- 8) Der Verwaltungsrat hat die Städte über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- 9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für das Sitzungsgeld von Sachkundigen Bürgern geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zugrunde zu legen ist die Summe der Einwohnerzahlen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und den Erwerb oder die Gründung von Betrieben, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen
 - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung, Spaltung oder Belastung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinden ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verlieren oder vermindern
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns und Behandlung des Jahresverlustes
 - e) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Städte
 - h) die Erhöhung des Stammkapitals
 - i) die Entsendung von Vertretern in Beteiligungsunternehmen
 - j) alle anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
 - k) Darlehensaufnahmen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes
 - den Abschluss von Verträgen gleich welcher Art, wenn sie nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind, und die Übernahme von besonderen Verpflichtungen zugunsten Dritter
 - m) die Gewährung von Darlehen
 - n) die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten und den Erlass von Forderungen
 - o) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten
 - p) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren
 - q) die Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses
 - r) Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat sich durch Beschluss vorbehält.

s) die Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards für die Erfüllung der Aufgaben t) die Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Wertgrenzen zu den Buchstaben I) bis 0) werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- 3) Die Räte der Städte Hemer und Iserlohn sind wie folgt zu beteiligen:
 - a) Änderungen dieser Satzung sollen im Verwaltungsrat vorberaten werden und mit einer Empfehlung an die Räte der Städte Hemer und Iserlohn weitergegeben werden. Diese entscheiden über Satzungsänderungen durch übereinstimmende Beschlüsse.
 - b) Entscheidungen nach Abs. 2 Buchst. a) bis h) und s) und t) bedürfen der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen.
- 4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand in Übereinstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie vertritt das Unternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Der Tagesordnung sollen die Anträge und Vorlagen beigefügt sein. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Im Falle epidemischer Lagen von landesweiter Tragweite oder ähnlichen Lagen, die eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich sowie mittels Videokonferenz gefasst werden. Auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder können in dieser Weise bei Abwesenheit in der Sitzung an einer Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Mitglieder des Verwaltungsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrates durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Verwaltungsrates überreichen lassen. Die Sätze 6, 7 und 8 des § 7 Absatz 1 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt, dass kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

- 2) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
 - a) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Vergabeangelegenheiten
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - e) Liegenschaftssachen
 - f) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen des Kommunalunternehmens oder eines Einzelnen angebracht oder erforderlich ist.
- 3) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.
- 4) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für den Rat sinngemäß. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Sätze 6, 7 und 8 des § 7 Absatz 1 dieser Satzung gelten entsprechend.
- 6) Zur Beschlussfassung im Sinne von § 50 Absatz 1 GO NRW sind in nachstehender Reihenfolgen zu bringen:
 - a) der Antrag auf Vertagung
 - b) sonstige Anträge zur Geschäftsordnung
 - c) der weitestgehende Antrag zur Sache
 - d) die Sitzungsvorlage des Vorstandes

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- 7) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es steht jedem Verwaltungsratsmitglied frei, bei offenen Abstimmungen seine abweichende Meinung zu einem Beschluss zu Protokoll zu erklären.
- 8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.

9) Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung bedürfen der Zustimmung von einem Fünftel der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung. Werden diese Anträge zu derselben Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe eines jeden Verwaltungsratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied; im Übrigen durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa./per Prokura", Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgegeben.

§ 8a Wirtschaftsplan

- Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen und die Räte der Städte Iserlohn und Hemer die notwendige Zustimmung erteilen können.
- 2) Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Regelungen des § 16 KUV ff. aufzustellen und anzupassen.
- 3) Im Erfolgsplan (§ 17 KUV) ist der von den Städten Iserlohn und Hemer für die Erbringung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderliche Zuschussbedarf festzulegen. Hierbei ist der Umfang der von den Städten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Veranschlagungen im Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens sind in eine Übereinstimmung mit den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der Trägerkommunen und ihrer Unternehmen zu bringen und bei nicht außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Winterdienst) einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW und der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) entsprechend. In entsprechender Anwendung des § 7 der Eigenbetriebsverordnung sind den Kämmerinnen oder Kämmerern der beteiligten Städte der Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstättenstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten, ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- 2) Die Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens wird durch Konsolidierung der Schlussbilanzen der beiden Stadtbetriebe erstellt. Die Kapitalanteile der Städte Hemer und Iserlohn ergeben sich aus den danach eingebrachten Eigenkapitalwerten. Vorrangig werden alle Leistungen und Verpflichtungen der beteiligten Städte als Träger des Kommunalunternehmens auf der Basis der Leistungsanteile des abgeschlossenen Jahres verteilt und erbracht. Dies gilt auch für die Haftung im Innenverhältnis. Soweit die Anknüpfung an die Leistungsanteile im Ausnahmefall nicht möglich ist oder unbillig erscheint, insbesondere im Fall von einlagebedingten Nachfinanzierungen, einlagebedingten Defizitausgleichen, einlagebedingten Gewinnausschüttungen und im Fall der Beendigung des Kommunalunternehmens, erfolgt die Ermittlung der Anteile auf der Basis der Kapitalanteile.
- 3) Grundsätzlich ist für die beteiligten Städte Flexibilität hinsichtlich des Leistungsumfangs des Kommunalunternehmens möglich, insbesondere in Bezug auf Veränderungen von Standards oder Verzicht auf (Teil-) Aufgaben. Sollten sich jedoch aus diesen Veränderungen wirtschaftliche Defizite im Gesamtbetrieb des Kommunalunternehmens ergeben, die
 - nicht nur geringfügig sind und damit zu wesentlichen Umsatzänderungen führen und
 - durch bewusste Entscheidung einer der beteiligten Städte oder durch äußere Umstände

entstanden sind, von denen nur eine der beteiligten Städte betroffen ist, darf dies nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die andere Stadt führen. Dies betrifft sowohl das laufende Jahr der wesentlichen Veränderung als auch die Folgejahre, in denen durch die Veränderung eine dauerhafte Unterauslastung entsteht, die nicht entsprechend kurzfristig durch Personalveränderungen ausgeglichen werden kann. Auf Basis einer detaillierten Berechnung durch das Kommunalunternehmen hat die auslösende bzw. betroffene Stadt das daraus resultierende Defizit auszugleichen.

- 4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Hemer und der Stadt Iserlohn zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 KUV zu beachten.
- 5) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 22 KUV NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.
- 6) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises.

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

Die beteiligten Städte sind verpflichtet, alle Leistungen im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben dem Kommunalunternehmen zu überlassen. Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen.

§ 11 Finanzierung des Kommunalunternehmens

- 1) Das Kommunalunternehmen erhält von den beteiligten Städten für die ihnen gegenüber erbrachten Leistungen Entgelte, die sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren (Ausgleichszahlungen).
- 2) Das Kommunalunternehmen teilt den beteiligten Kommunen hierzu für jedes Geschäftsjahr zusammen mit der Vorlage des Wirtschaftsplans den voraussichtlichen Ausgleichszahlungsbedarf (Soll-Ausgleichszahlungen) für das bevorstehende Geschäftsjahr auf Grundlage einer Prognose der Kosten für die jeweils erbrachten Leistungen mit. Die Prognoseberechnung wird mit den beteiligten Städten vor der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes abgestimmt.
- 3) Auf Grundlage des veranschlagten voraussichtlichen Ausgleichszahlungsbedarfs gemäß dem verabschiedeten Wirtschaftsplan leisten die beteiligten Städte unterjährig Vorauszahlungen in Anrechnung auf den am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich erforderlichen Ausgleichszahlungsbedarf für die von dem Kommunalunternehmen an die beteiligten Städte erbrachten Leistungen.
- 4) Die endgültige Abrechnung der Ausgleichzahlungen (Erstattungsbedarf) für das jeweilige Geschäftsjahr (Spitzenausgleich) erfolgt im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses und ist vom Abschlussprüfer gesondert zu bescheinigen.
- 5) Übersteigt die Summe, der an das Kommunalunternehmen unterjährig geleisteten Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr den tatsächlich erforderlichen Erstattungsbedarf gemäß geprüftem Jahresabschluss sind die übersteigenden Beträge nach Feststellung des Jahresabschlusses zurückzuzahlen oder werden bei der Abrechnung bzw. Festsetzung der Vorauszahlungen für nachfolgende Abrechnungsjahre in Abzug gebracht.
- 6) Ausgleichszahlungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kommunalunternehmen dadurch Überschüsse erzielt.

§ 12 Einbringung der Grundstücke

Die Grundstücke und Gebäude der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen werden komplett zum Buchwert in das Kommunalunternehmen eingebracht. Abschreibungen werden auf den geringstmöglichen Wert festgelegt. Für den Hemeraner Standort werden sinnvolle Betriebsnutzungen entwickelt. Vermarktung der Grundstücke erfolgt nur bei Zustimmung der jeweiligen Stadt.

Etwaige Buchwertgewinne werden an die einbringende Stadt ausgekehrt. Bestehende Altlasten sind durch die einbringende Stadt zu tragen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Personalüberleitung

- 1) Das Personal der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Alle arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten bleiben damit bestehen. Einzelheiten regelt der Personalüberleitungs(tarif-)vertrag. Der Personalüberleitungs(tarif-) vertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften sind, und für die zu übernehmenden Beamten/Beamtinnen.
- 2) Der Personalüberleitungsvertrag soll die in der Anlage 1 zu dieser Satzung vorgesehenen Vereinbarungen umfassen.
- 3) Das Gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband NRW und bei der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.

§ 15 Auflösung

- 1) Jede beteiligte Stadt kann auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Das gemeinsame Kommunalunternehmen endet mit dem Wirksamkeitszeitpunkt des Austritts. Beide Trägerkommunen und ihre Vertreter, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vorstände sind verpflichtet, an den erforderlichen Entscheidungen mitzuwirken und die erforderlichen Willens- und Verpflichtungserklärungen abzugeben, um eine Rückabwicklung, möglichst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, nach den folgenden Regelungen zu bewirken.
- 2) Bei Beendigung des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden die eingebrachten Grundstücke und Gebäude zum Buchwert an die einbringende Stadt zurück übertragen.
- 3) Die Gegenstände des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens werden zum Buchwert auf die beteiligten Städte nach ursachen- und bedarfsgerechten fachlichen Gesichtspunkten übertragen. Ebenso sind die Verbindlichkeiten Ursachen gerecht zu verteilen. In der Summe aller Werte sind die eingebrachten Kapitalanteile maßgeblich.

- 4) Die Rückkehr des bei Beendigung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandenen Personals erfolgt vorrangig auf der Grundlage einer fachlich begründeten Einigung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind zunächst die bei Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einbringenden Stadt zuzuordnen. Die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den Städten nach dem Zugreifverfahren d'Hondt zuzuordnen. Maßgeblich für die Zugriffsreihenfolge sind die Leistungsanteile des jeweiligen Stadtkonzerns im abgeschlossenen Geschäftsjahr. Für Beamte gelten die dann gültigen beamtenrechtlichen Regelungen.
- 5) Soweit in einer Frage keine Einigung erzielt werden kann, einigen sich die Städte auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 16 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die Satzung der 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn

Personalüberleitungsvertrag

Präambel

Die Räte der Städte Hemer und Iserlohn haben durch die Satzung vom 16.08.2011 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 den Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer als selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gegründet. Die Überleitung der am 31. Dezember 2011 in den bisherigen Stadtbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Beschäftigten sollen hinsichtlich ihrer Arbeits-und Einkommensbedingungen nicht schlechter gestellt werden.

Für die Beschäftigten und Auszubildenden des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. 9. 2005 einschließlich des diese Tarifverträge ergänzenden bzw. ersetzenden Tarifrechts und das dazu im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW (KAV NRW) vereinbarte landesbezirkliche Tarifrecht, insbesondere der TVöD-NRW jeweils in ihren/seinen aktuellen Fassungen, mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen.

Im Einzelnen gelten ergänzend die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1

Bestandskraft der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten

Das Personal der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Alle arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten bleiben damit bestehen. Dieser Personalüberleitungsvertrag ist auch für zu übernehmende Beamte/Beamtinnen anzuwenden. Die bisher erworbenen und anerkannten Zeiten und Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben bestehen. Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs-, Bewährungs- und Stufenlaufzeiten werden in vollem Umfang angerechnet.

Gleiches gilt für die Kündigungsfristen, den Status der tariflichen Unkündbarkeit, die Zeiten, die zum Erreichen des Tätigkeitsaufstieges notwendig sind, sowie für die Zahlung der Krankenbezüge und der Jubiläumszuwendungen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass für die betroffenen Beschäftigten kein Arbeitgeberwechsel im Sinne der jeweils maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen eintritt.

§ 2

Mitgliedschaft zum Kommunalen Arbeitgeberverband NRW und zur Zusatzversorgungskasse

Das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtet sich dauerhaft zur Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband NRW und bei der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe. In der Zusatzversorgungskasse wird die nahtlose Weiterversicherung ohne Versorgungsnachteile für die Beschäftigten sichergestellt.

§ 3

Gleichwertiger Arbeitsplatz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer haben gegenüber ihrem neuen Arbeitgeber einen Anspruch auf einen nach Entgeltbzw. Besoldungsgruppe und fachlicher Eignung gleichwertigen, dem Arbeitsvertrag entsprechenden Arbeitsplatz. Personal und Sachausstattung des Stadtbetriebes werden gemeinschaftlich und städteübergreifend eingesetzt.

§ 4

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Zusage der beiden Städte vom 1. 9. 2010 über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die AöR stellt sicher, dass ein möglicher Rechtsnachfolger bzw. Auftragnehmer, auf den die bestehenden Arbeitsverträge künftig übergehen, verpflichtet wird, in die Bestimmungen dieses Vertrages einzutreten. Anderenfalls haben die Beschäftigten ein Recht zur Rückkehr in die einbringende Stadt.

Rückkehrrecht

Bei Rückübertragung von Aufgaben des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer oder bei Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts haben die hiervon betroffenen Beschäftigen, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, ein Rückkehrrecht zu der abgebenden Stadt. Treten Beschäftigte wieder in den Dienst der Stadt, so werden sie so behandelt, als wären sie ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt gewesen.

§ 7

Weitere Zusagen

Die Städte stellen sicher, dass sich die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf interne Stellenausschreibungen der Städte bewerben können. Die Beschäftigten des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer werden im Auswahlverfahren so behandelt, als wären sie weiterhin bei der Stadt beschäftigt. Entsprechendes gilt für Beschäftigte der Städte bei internen Stellenausschreibungen des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer.

§ 8

Echter Vertrag zugunsten Dritter

Dieser Personalüberleitungsvertrag ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter. Den übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Ansprüche unmittelbar gegenüber dem/den Verpflichteten geltend zu machen. Rechte der übergeleiteten Beschäftigten aus diesem Vertrag können ohne deren Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden. Dieser Vertrag ist und bleibt Bestandteil der mit den übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Übergangszeitpunkt bestehenden Arbeitsverträge und wird zur Personalakte des Beschäftigten genommen. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung erklären bereits jetzt und unwiderruflich, dass sie sich in diesem Zusammenhang nicht auf einen etwaigen Formmangel berufen werden.

§ 9

Beschäftigte aus anderen Verwaltungseinheiten

Dieser Überleitungsvertrag ist vollinhaltlich auch für Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte anzuwenden, die aus anderen Verwaltungseinheiten der beiden Städte übergehen, weil deren Aufgaben in das Kommunalunternehmen übertragen werden. Auch wenn in diesen Fällen keine gesetzlich vorgeschriebene Gesamtrechtsnachfolge vorliegt, ist die sich daraus ergebende Fortführung aller Rechte und Pflichten sinngemäß anzuwenden.